

Satzung

der

Evangelische Akademie
Recklinghausen



Geschäftsstelle: Ev. Erwachsenenbildung
z.Hd. Jennifer Cetera
Limperstr. 15
45657 Recklinghausen
02361-206 104
jennifer.cetera@kk-ekvw.de

Konto: Sparkasse Vest Recklinghausen
IBAN: DE22 4265 0150 0000 0813 31

Satzung

der Evangelischen Akademie Recklinghausen e.V. – vom 21.06.1955 in der Fassung vom 04.10.2010.

§ 1

Der Verein trägt den Namen
„Evangelische Akademie Recklinghausen e.V.“.

§ 2

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen.

§ 4

Der Verein soll – unabhängig von einseitig politischen, kirchenpolitischen oder wissenschaftlichen Bindungen – eine Stätte geistiger und kultureller Auseinandersetzung sein. Seine Aufgabe ist es, in der Begegnung mit der Welt und ihren Problemen im Licht des Evangeliums Glaubens- und Lebensfragen zu klären, christliches Glaubensgut in der Welt zu verwirklichen und das christliche und soziale Verantwortungsgefühl zu pflegen und zu stärken.

Diesen Zwecken dient die Evangelische Akademie Recklinghausen e.V. durch Begegnungen, Vorträge, Gespräche, Arbeitsgemeinschaften, Studienfahrten, Studientagungen, Studienreisen und Kulturveranstaltungen.

Diese Tätigkeit ist eine allgemein bildende Arbeit zur Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als zum Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen im Sinne des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG vom 31. Juli 1974 – GV.NW.1974 S. 769 in der Fassung vom 15.02.2005).

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen Gewinn und bezweckt nicht die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Beirat.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur bis zum 15. November für das Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann der Beirat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 8

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 9

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§10

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 11

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes beschließt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand, der hierzu die Mitglieder schriftlich einzuladen hat. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung,
- b) die Festlegung der pauschalen Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder,
- c) die Wahl der Mitglieder des Beirats
- d) die Entgegennahme des Kassenberichts, der jährlich am Ende des Geschäftsjahres zu erstatten ist, sowie die Entlastung des Schatzmeisters,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Änderung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit, im übrigen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens 7 Mitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 14

Zur Förderung und Unterstützung bei der Durchführung seiner Aufgaben wird dem Vorstand ein Beirat von mindestens 7 und höchstens 15 ehrenamtlichen Mitarbeitern aus dem Kreis der Mitglieder beigegeben. Die Mitglieder dieses Beirats sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Beirates im Laufe des Geschäftsjahres aus, so bleibt es dem Vorstand überlassen, den Beirat im Einvernehmen mit diesem für das laufende Geschäftsjahr zu ergänzen. Im übrigen entscheidet der Beirat in den unter § 6 und § 7 bezeichneten Angelegenheiten. Über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme entscheidet er mit einfacher Mehrheit, über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Stadt Recklinghausen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Recklinghausen, den 02.05.2018

Gez. Julia Borries, Dr. Klaus Diebel, Liesel Kohte, Wolfgang Pantförder, Sven Schlüter,
Christian Siebold, Dr. Ulrich Spies